



Pressemitteilung 147/2006

Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt am Main  
Fax: 069-972010-50  
E-Mail: [vzh@verbraucher.de](mailto:vzh@verbraucher.de)  
[www.verbraucher.de](http://www.verbraucher.de)

## **Nanotechnologie in Kosmetika und Lebensmitteln: Verbraucherzentrale Hessen kritisiert mangelnden Verbraucher- und Gesundheitsschutz!**

*Frankfurt/M., 30.11.2006.* Die Kennzeichnung und strenge Zulassungsregelungen der superkleinen Nano-Teilchen in Imprägniersprays, Kosmetika und Lebensmitteln fordert Hartmut König, Ernährungsreferent der Verbraucherzentrale Hessen. „Ein ausreichender Gesundheits- und Verbraucherschutz ist nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die neue Supertechnologie nicht gegeben“, so König. Noch sind in keinem Anwendungsbereich von Nanopartikeln die Folgen und Risiken für Mensch und Umwelt genügend erforscht. Zudem wird der Begriff „Nano“ häufig für die Bewerbung von Produkten missbraucht, um deren angeblich bessere Wirkungsweise zu begründen. Eine nachvollziehbare Beschreibung und Kennzeichnung der Nano-Bestandteile sollte deshalb auf der Verpackung verpflichtend vorgeschrieben werden. Nur so können Verbraucher ihre Informationsrechte wahrnehmen und eine bewusste Auswahl treffen.

Anlässlich des Kongresses der Hessischen Landesregierung zur Nanotechnologie Anfang November in Gießen ging Hartmut König auf die Probleme und Risiken dieser Technik bei bereits auf dem Markt befindlichen Produkten ein.

Die Eigenschaften der Nanotechnologie seien höchst faszinierend, aber die Auswirkungen noch kaum überschaubar. Sicher sei nur, dass Nanopartikel völlig neuartige Eigenschaften entfalten können. Je winziger die Teilchen, desto aktiver, reaktionsfähiger und uneinschätzbarer werden sie. Das beinhaltet die Gefahr, dass sie gesundheitsschädlich für den menschlichen Organismus sein und noch viel aggressiver reagieren können, als die Partikel im Dieselruß und Feinstaub.

So fehlt beispielsweise bei Sonnenschutzmitteln bis heute der Nachweis, ob die enthaltenen Nanoteilchen bei verletzter Haut nicht doch in den Stoffwechsel eindringen und Schaden anrichten können.

Die Werbung der Hersteller mit dem Begriff „Nano“ kann für Verbraucher auch irreführend sein. So entstand im Falle eines Nahrungsergänzungsmittels ein Gutachterstreit, ob tatsächlich Nanopartikel - kleiner als 10 Nanometer - enthalten sind und ob dessen Inhaltsstoffe deshalb besser als bei vergleichbaren Nahrungsergänzungprodukten aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang kritisiert die Verbraucherzentrale den Mangel an qualitätsgesicherten Prüfungen sowie einheitlichen und nachvollziehbaren Analyseverfahren und fordert eine **Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht** für alle Nano-Wirkstoffe in ihren Anwendungsbereichen.

Unabdingbar ist auch eine Kennzeichnung von Größe, Art des Nano-Stoffes und dessen Herstellungsverfahren. Nur dann können die Überwachungsbehörden auch eine wirksame Kontrolle dieser Produkte vornehmen.

Schutzregelungen wie zum Beispiel das Chemikaliengesetz, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Zusatzstoffzulassungsverordnung müssen hinsichtlich der Sicherheitsprüfungen ergänzt werden, denn bisher wird nur die jeweilige Stoffklasse geprüft, aber nicht der Stoff in minimalster Größe - als Atom oder Molekül. Um die Gesundheit der Verbraucher nicht zu gefährden, sei konsequent nach dem Vorsorgeprinzip zu handeln, so König.

Offen sei auch die Frage nach dem Lebenszyklus der Produkte und damit verbunden die Frage, was mit Nanopartikeln passiert, wenn diese in die Umwelt bzw. in die Nahrungskette gelangen. Als Beispiel verwies König auf die Anwendungen von antibakteriellen Silberbeschichtungen in Kühlschränken, die bei der Entsorgung der Geräte frei werden können.

Frei zum Nachdruck, Belegexemplar erbeten